

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0816-III/3/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2018 unter der Nr. **2475/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einmeldung der Leistungen und Förderungen der Stiftungen und Fonds in die Transparenzdatenbank“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Stiftungen und Fonds fallen in die Zuständigkeit des BMI? Um detaillierte Auflistung und Aufschlüsselung nach Jahren 2013-2018 wird ersucht. Zudem wird ersucht, die Fragen 2-4 auch in die Auflistung miteinzubeziehen.*

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres als Stiftungs- und Fondsbehörde fallen im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015:

Herzoglich Savoyen'sches Damenstift
Gendarmeriejubiläumsfonds 1949
Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei
Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes

Zur Frage 2:

- Welche dieser Stiftungen und Fonds melden Förderungen und Leistungen in die Transparenzdatenbank ein?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Stiftungen und Fonds sind Vermögen mit Rechtspersönlichkeit und handeln durch ihre organschaftlichen Vertreter. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Organe ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Zur Frage 3:

- Welches Budget steht diesen Stiftungen und Fonds jeweils zur Verfügung? Wie groß ist der Anteil, den das BMI jeweils zur Verfügung stellt?

Mittel aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres kommen nur dem Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 und dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei auf Grund folgender Rechtslage zu:

Gemäß § 127 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sind eingegangene Geldstrafen und Geldbußen für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden. Demgemäß bestimmen die §§ 1 und 2 der Disziplinarstrafen-Verwendungsverordnung 2005, dass Geldstrafen und Geldbußen nach § 92 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die über Beamte des Verwaltungsdienstes sowie über Beamte des Wachkörpers Bundespolizei verhängt worden sind, durch den Bundesminister für Inneres zur Linderung von Notlagen zu verwenden sind, in die Beamte des Innenressorts unverschuldet geraten sind.

Herzoglich Savoyen'sches Damenstift (alle Beträge in Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017
Fondsvermögen	~13.300.000 ¹⁾	unverändert ZU 2013	unverändert ZU 2013	unverändert ZU 2013	unverändert ZU 2013

¹⁾ Es handelt sich hierbei um eine Gebäudebewertung (Neubauwert nach ÖNormen B 1800 und B 1801) für Zwecke der Versicherung für die Liegenschaft EZ 1450 KG 01004 Innere Stadt Wien.

Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes (alle Beträge in Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017
Fondsvermögen	994.696,37	1.115.062,61	1.296.929,44	1.323.334,69	1.673.959,24

Gendarmeriejubiläumsfonds 1949 (alle Beträge in Euro)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Fondsvermögen	1.382.538,4	1.360.651,-	1.381.514,2	1.392.408,63	1.333.351,-
Geldbußen/-strafen	94.264,86	47.561,96	97.966,91	32.990,56	32.000,-

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei (alle Beträge in Euro)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Fondsvermögen	2.128.666,12	2.225.592,73	2.296.919,2	2.363.253,49	2.451.928,11
Geldbußen/-strafen	32.000,00	69.876,24	60.487,23	47.169,68	48.335,75

Für das Jahr 2018 können mangels Rechnungsabschlusses keine Daten geliefert werden.

Zur Frage 4:

- *Wirken Sie darauf hin, dass alle Stiftungen und Fonds jene Leistungen und Förderungen, die vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 umfasst sind, gesetzeskonform in die Transparenzdatenbank einmelden?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Welche konkreten Schritte haben Sie bereits gesetzt?*
 - c. *Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Stiftungen und Fonds sind Vermögen mit Rechtspersönlichkeit und handeln durch ihre organschaftlichen Vertreter. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Organe ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wurden, entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes, die bestehenden Stiftungen und Fonds auf Zweckmäßigkeit evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, wurden Stiftungen und Fonds, die nicht zweckmäßig sind, aufgelöst?*
 - c. *Wenn nein, weshalb wurde die Evaluierung nicht durchgeführt?*
- *Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Stiftungen oder Fonds gegründet werden?*

Sämtliche Unterstützungsleistungen unterliegen einem internen Prüfungsschema. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Organe ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Es wurden objektive und überprüfbare Kriterien definiert und die jeweiligen Richtlinien entsprechend geändert. Jeder Geschäftsfall wird nachvollziehbar und transparent geprüft, dokumentiert und bearbeitet.

Es wird danach entschieden, in welcher Form die gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben und Vorhaben durch die entsprechenden Bestimmungen verwirklicht werden können.

Herbert Kickl

